

ECOPOST

Neues rund um Umwelt, Energie, Klima und Rohstoffe



Herausgegeben vom DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.

Breite Straße 29 | 10178 Berlin Mitte | Telefon 030-20308-0 | Fax 030-20308-1000 | Internet: www.dihk.de
Redaktion: Julian Schorpp | E-Mail: hauck.jacqueline@dihk.de

Inhaltsverzeichnis

Editorial	2
Green Deal: Umweltpolitik rückt in den Fokus	2
Europa	3
Konsultation zur möglichen Überarbeitung der Abfallrahmenrichtlinie	3
Recht auf Reparatur: Konsultation der EU-Kommission	4
Konsultation zur REACH-Revision	5
EU-chemikalienrechtliche Neuerungen zu Beginn des Jahres.....	5
Taxonomie: EU-Kommission verabschiedet Nachhaltigkeitskriterien für Gas- und Atomkraftwerke	6
EU-Kommission legt Verordnung zur Reduzierung von Methanemissionen vor	8
Europäischer Emissionshandel: Berichtsentwurf im Umweltausschuss vorgelegt.....	9
CO ₂ -Grenzausgleich: Berichterstatter des Parlaments fordert rasante Abschaffung der freien Zuteilung	11
Deutschland	13
Teillösung nach Stopp der KfW-Förderung für energieeffiziente Gebäude.....	13
BMWK kündigt zwei Klimaschutz-Sofortprogramm-Pakete an.....	13
Szenarien für die Entwicklung des Stromsektors bis ins Jahr 2045	15
„Prüfleitlinien Vollständigkeitserklärung“ aktualisiert	16
BAFA bietet auch 2022 reguläres Antragsverfahren für BesAR.....	16
Deutscher Rohstoffeffizienzpreis: Bewerbungsphase läuft.....	17
Förderung: Auf dem Weg zur Klimaneutralität Ihres Unternehmens.....	17
Neues aus den Projekten	19
Webinar: CO ₂ -Bilanzierung als Einstieg in den betrieblichen Klimaschutz.....	19
Klimaschutz-Unternehmen wachsen auf 50 Mitglieder.....	20
Veranstaltungen	20
Nachhaltige Ressourcennutzung: Einladung zur Teilnahme am Projekt der AHK Südafrika	20
Online-Seminar: „Die Rolle der CO ₂ -Kompensation auf dem Weg zur Klimaneutralität“	21

Editorial

Umweltpolitische Initiativen im Jahr 2022

■ Green Deal: Umweltpolitik rückt in den Fokus

Wie schnell die Zeit vergeht: Der Green Deal der EU-Kommission ist mittlerweile mehr als drei Jahre alt – und in Europa zu einem geflügelten Begriff geworden. Von der Kommission selbst auch als europäischer „man on the moon“-Moment bezeichnet, rückte damit die europäische Klima- und Umweltpolitik auf der Prioritätenliste ganz nach oben. Doch während in den vergangenen Monaten vor allem die energiepolitischen Vorhaben der EU von sich Reden machten, steht das Jahr 2022 in Brüssel verstärkt im Zeichen der Kreislaufwirtschaft. Als klaren Anspruch gibt der Green Deal hierzu nicht weniger als eine globale Führungsrolle Europas aus, wozu sich das übergreifende Prinzip der Nachhaltigkeit in der Produktion, im Handel, ja letztlich in allen wirtschaftlichen Prozessen niederschlagen soll.

Unter dieser Maßgabe lässt das Jahr 2022 eine Vielzahl umweltpolitischer Initiativen und Entwicklungen in Brüssel erwarten. Mit der sogenannten Sustainable Product Initiative, kurz SPI, wird die EU-Kommission voraussichtlich im März einen legislativen Rahmen zur Steigerung der Haltbarkeit, Wiederverwendbarkeit und Wiederverwertbarkeit von Produkten vorschlagen. Ein Auftakt der Entwicklung eines über das aktuelle Gewährleistungsrecht hinausgehenden „Right to Repair“ auf europäischer Ebene dürfte im Sommer folgen. Auch in den Bereichen der Batterien, Verpackungen, Kunststoffe oder Altfahrzeuge ist in diesem Jahr mit Vorschlägen bzw. Verabschiedungen neuer EU-Rechtsakte zur Förderung des zirkulären Wirtschaftens zu rechnen.

Neben diesen Initiativen tritt in diesem Jahr noch ein weiterer umweltpolitischer Anspruch aus dem Green Deal in den Fokus: Mit der sogenannten Nullschadstoff-Ambition soll bis 2050 eine – bis zum gewissen Maße – schadstofffreie Umwelt in der EU erreicht werden. Vor diesem langfristigen Ziel sind in den kommenden elf Monaten Vorschläge unter anderem zur Novellierung der Luftqualitätsrichtlinien, der Industrieemissionsrichtlinie sowie der europäischen Chemikalienverordnungen REACH und CLP zu erwarten.

Umweltschutz und Ressourcenschonung sind der deutschen Wirtschaft wichtige Anliegen. Doch gleichzeitig lassen die aktuellen Ankündigungen der EU-Kommission viele Unternehmen verunsichert zurück. Schließlich lassen diese vor allem neue Regulierungsvorhaben erkennen. Gleichwohl darf der Pioniergedanke im Green Deal nicht übersehen werden. Die von der EU-Kommission angestrebte Stärkung der Nachhaltigkeit bietet insgesamt auch wirtschaftliche Potenziale. Für das Erreichen der Ziele ist dies besonders wichtig, denn Unternehmen selbst sind häufig Treiber des Fortschritts und technischer Entwicklun-

gen. Wird die Wirtschaft als potenzieller Wegbereiter, nicht als Hemmschuh des Wandels hin zu mehr Nachhaltigkeit begriffen, können umweltpolitische Ziele somit oft schneller erreicht werden. Auch im Jahr 2022 wird es für die Betriebe somit – wie so häufig – auf das "Wie" ankommen. (MH)

Europa

Zusätzliche Verpflichtungen für Unternehmen

■ Konsultation zur möglichen Überarbeitung der Abfallrahmenrichtlinie

Die EU-Kommission hat eine sogenannte Sondierungskonsultation im Zuge der geplanten Revision der Abfallrahmenrichtlinie eröffnet. Unternehmen können sich bis zum 22. Februar 2022 beteiligen.

Mit einer möglichen Novellierung der Richtlinie will die EU-Kommission nach eigener Angabe im Grundsatz das Aufkommen von Abfall in der EU reduzieren und das Recycling durch Optimierungen der getrennten Abfallsammlung stärken. Auch sollen Altöle in der EU vermehrt gesammelt und behandelt werden. Zur Erreichung dieser Ziele erwägt die Kommission im Zuge einer Richtlinienüberarbeitung verschiedene Maßnahmen.

Konkret steht offenbar die mögliche Entwicklung zusätzlicher Regularien zur Verringerung von Abfallmengen im Raum, welche laut Begleitdokument der EU-Kommission neben verschiedenen Maßnahmen zur Vermeidung auch konkrete Zieldefinitionen zur Abfallreduzierung beinhalten könnten. Was die Sammlung und Aufbereitung von Altölen in der EU angeht, könnte es mit einer Novellierung ebenfalls zu neuen Zielfestlegungen in der Richtlinie kommen. Darüber hinaus erwägt die Kommission, Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung noch stärker in die Richtlinie einzubinden. Dies gilt u. a. im Hinblick auf zusätzliche Produktgruppen wie etwa Textilien oder Öle. Unternehmen müssten sich bei einer entsprechenden Ausdehnung des Verursacherprinzips in der Richtlinie auf neue Vorgaben einstellen.

Darüber will die Kommission die getrennte Abfallsammlung in der EU verbessern. Dazu könnten etwa mögliche Konkretisierungen und Verringerungen bisheriger Ausnahmen erfolgen – dies z. B. wiederum durch neue Mindestvorgaben zur Abfalltrennung am Ursprung.

Weitergehend denkt die Kommission im Zuge einer möglichen Richtliniennovelle offenbar an die Vorlage zusätzlicher Leitlinien, etwa was Bestimmungen zur Abfallvermeidung, die Anforderungseinhaltung bei der erweiterten Herstellerverantwortung oder Verbesserungen bei der Wiederverwendung von Abfällen durch dessen getrennte Sammlung

anbelangt. Abschließend will die EU-Kommission im Zuge einer möglichen Revision die Um- und Durchsetzung der Richtlinienbestimmungen fördern.

Mit der Vorlage eines Vorschlages der Kommission zur Überarbeitung der Richtlinie ist aktuell im Frühjahr 2023 zu rechnen.

Die Konsultation der EU-Kommission finden Sie [hier](#). (MH)

■ **Recht auf Reparatur: Konsultation der EU-Kommission**

Anreize und Verpflichtungen für Unternehmen

Die EU-Kommission hat am 11. Januar 2022 – im Rahmen der sogenannten Sustainable Product Initiative; kurz SPI aus dem Green Deal – eine Konsultation zur Förderung von Reparatur und Wiederverwendung und somit der Nachhaltigkeit von Produkten eröffnet.

Unternehmen können sich bis zum 5. April 2022 daran beteiligen.

Im Mittelpunkt des legislativen Vorhabens sollen laut EU-Kommission etwa Anreize und Instrumente zur Steigerung von Haltbarkeit und Reparierbarkeit von Produkten stehen.

Was erwägt die Kommission für Unternehmen genau: Im Raum stehen nach Darstellung der Kommissionsunterlage als eine Möglichkeit etwa freiwillige Verpflichtungen bzw. Anreize für Unternehmen zur Verpflichtung zur Reparatur von Gütern mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt. Noch weitergehender wäre für Unternehmen eine demnach ebenfalls erwogene Ausweitung der gesetzlichen Gewährleistungsfrist. Auch eine mögliche Umgestaltung oder Einschränkung der Verbraucherwahl zur Mängelbehebung durch Unternehmen (eventuell unter bestimmten Bedingungen) zu Gunsten der Reparatur ist demnach eine legislative Erwägung der Kommission. Laut Kommissionsdokument ebenfalls als legislative Option denkbar: Hersteller oder Verkäufer zu verpflichten, Waren nach Ablauf der Gewährleistung zu einem angemessenen Preis oder in einigen Fällen unter bestimmten Voraussetzungen auch kostenlos zu reparieren.

Mit dem Vorschlag einer bezüglichen Richtlinie ist aktuell im 3. Quartal 2022 zu rechnen.

Die Konsultation der Kommission finden Sie [hier](#). (MH)

Veränderte Zulassungsprozesse

■ Konsultation zur REACH-Revision

Die Europäische Kommission hat am 20. Januar 2022 eine öffentliche Konsultation zur geplanten Überarbeitung der Chemikalienverordnung REACH eröffnet. Unternehmen können sich daran bis zum 15. April 2022 beteiligen. Das Vorhaben geht auf die EU-Chemikalienstrategie und damit den Green Deal zurück.

Der Fokus der geplanten Verordnungsrevision könnte u. a. auf Veränderungen des bisherigen Zulassungsverfahrens sowie des Beschränkungsverfahrens für Stoffe liegen. Auch eine Überarbeitung der bestehenden Voraussetzungen der Dossier- und Stoffbewertungen sowie der Registrierungserfordernisse für Hersteller und Importeure fällt offenbar unter die Erwägung der Kommission. Ferner steht offenbar eine mögliche Vereinfachung der Kommunikation in der Lieferkette für Unternehmen, etwa durch Anpassung der Sicherheitsdatenblätter, im Raum.

Mit der Vorlage eines legislativen Vorschlags durch die Kommission ist aktuell zum Ende des Jahres zu rechnen.

Die Konsultation der Kommission finden Sie [hier](#). (MH)

Änderungen für Unternehmen

■ EU-chemikalienrechtliche Neuerungen zu Beginn des Jahres

Ab dem 4. Januar 2022 gelten für Unternehmen für bestimmte Chemikalien neue Grenzwerte in Gemischen für Tätowier-Farben und Permanent-Makeup. Für manche Pigmente gibt es allerdings eine Übergangsfrist.

Die Mitteilung der Kommission mit weiteren Informationen finden Sie [hier](#).

Die EU-Kommission hat am 14. Januar 2022 ein Verbot erlassen, Titandioxid als Zusatzstoff in Lebensmitteln (E171) zu verwenden. Für Unternehmen ist eine Übergangszeit von sechs Monaten vorgesehen. Titandioxid kommt in diversen Lebensmitteln als Weißmacher zum Einsatz.

Die Mitteilung der Kommission finden Sie [hier](#).

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) hat am 17. Januar 2022 insgesamt 4 neue Stoffe als SVHCs in die Kandidatenliste unter REACH aufgenommen. Die betroffenen Stoffe können etwa in Kosmetika, Gummi, Schmiermitteln und Kunststoffen vorkommen. Die Kandidatenliste enthält nun 223 Stoffe.

Die Mitteilung der ECHA finden Sie [hier](#). (MH)

■ **Taxonomie: EU-Kommission verabschiedet Nachhaltigkeitskriterien für Gas- und Atomkraftwerke**

Strenge Regeln für Gaskraftwerke

Die Europäische Kommission hat am 2. Februar 2022 den [zusätzlichen delegierten Rechtsakt](#) zur Bewertung des Beitrags der Stromerzeugung in Gas- und Atomkraftwerken zu den Klimaschutzzielen der Taxonomie gebilligt. Insbesondere für Gaskraftwerke gelten strenge Kriterien.

Mit dem delegierten Rechtsakt ergänzt die Kommission den im April 2021 verabschiedeten Kriterienkatalog für zahlreiche Wirtschaftstätigkeiten um Kriterien für die Stromerzeugung in Gas- und Atomkraftwerken.

Der Rechtsakt sieht vor, dass beide Stromerzeugungstechnologien unter bestimmten Bedingungen als nachhaltig im Sinne der EU-Taxonomie eingestuft werden können, da sie zur CO₂-Minderung beitragen können.

Im Vergleich zu dem am 31.12.2021 zur Konsultation gestellten Entwurf hat die Kommission in der finalen Fassung nur wenige Änderungen vorgenommen. So wurden für die Stromerzeugung in Gaskraftwerken die Beimischungsquoten für erneuerbare oder CO₂-arme Gase für die Jahre 2026 und 2030 gestrichen. Gleich geblieben ist die Anforderung, dass ab dem Jahr 2036 nur noch erneuerbare oder CO₂-arme Gase genutzt werden dürfen.

Die Emissionsgrenzwerte für Gaskraftwerke, die nur Strom erzeugen, sowie für KWK-Anlagen blieben unverändert. Ebenso ist weiterhin vorgesehen, dass neue Gaskraftwerke emissionsintensivere, ältere Kraftwerke ersetzen müssen. Im Falle von KWK-Kraftwerken darf die Kapazität hierbei nicht erhöht werden.

Die europäischen Gesetzgeber, Rat der EU und Europäisches Parlament, können das Inkrafttreten durch Mehrheitsentscheidung blockieren. Während im Rat eine verstärkte qualifizierte Mehrheit die Ablehnung beschließen müsste (20 Mitgliedstaaten, die über 65 Prozent der EU-Bevölkerung vereinen), genügt im Europäischen Parlament eine einfache Mehrheit (353 Abgeordnete).

Kriterien für Gaskraftwerke

Reine Stromerzeugung

Für Erdgaskraftwerke sieht die Kommission eine Übergangsregelung vor. Für Anlagen, deren Bau spätestens im Jahr 2030 genehmigt wurde, gelten folgende Grenzwerte und Regeln:

- direkte Treibhausgasemissionen von unter 270 g CO₂e pro kWh erzeugtem Strom

- oder jährliche Treibhausgasemissionen von durchschnittlich 550 kg CO₂e pro kW installierter Leistung, über 20 Jahre hinweg berechnet
- Umstellung auf 100 Prozent erneuerbare und CO₂-arme Gase ab dem Jahr 2036
- Ersatz einer emissionsintensiveren Anlage, die flüssige oder feste fossile Brennstoffe nutzt
- Kapazität des neuen Kraftwerks übersteigt die Kapazität des alten Kraftwerks um maximal 15 Prozent
- Ersatz des alten Kraftwerks führt zu einer Treibhausgaseinsparung von 55 Prozent pro kWh erzeugter Energie (über die gesamte Betriebsdauer gerechnet)
- Mitgliedstaat hat Kohleausstieg beschlossen

Für alle später genehmigten Anlagen gilt die Stromerzeugung aus fossilem Gas als nachhaltig im Sinne der Taxonomie, wenn die Treibhausgasemissionen über den Lebenszyklus der Anlage hinweg bei unter 100 g CO₂e pro erzeugter kWh Strom liegen. Dies lässt sich nur durch eine sehr hohe Beimischung CO₂-armer bzw. CO₂-freier Gase (bspw. blauer Wasserstoff oder Biogas) oder die Abscheidung und Speicherung oder Nutzung von CO₂ erreichen (CCS/CCU).

Hocheffiziente KWK-Gaskraftwerke

Für KWK-Anlagen, deren Bau spätestens im Jahr 2030 genehmigt wurde, gelten folgende Grenzwerte und Regeln:

- direkte Treibhausgasemissionen von unter 270 g CO₂e pro kWh erzeugter Energie
- Umstellung auf 100 Prozent erneuerbare und CO₂-arme Gase ab dem Jahr 2036
- Primärenergieeinsparung von mindestens 10 Prozent im Vergleich zur getrennten Strom- und Wärmeerzeugung
- Ersatz einer emissionsintensiveren Anlage, die flüssige oder feste fossile Brennstoffe nutzt
- Kapazität des neuen Kraftwerks übersteigt die Kapazität des alten Kraftwerks nicht
- Ersatz des alten Kraftwerks führt zu einer Treibhausgaseinsparung von 55 Prozent pro kWh erzeugter Energie
- Mitgliedstaat hat Kohleausstieg beschlossen

In nach 2030 genehmigten Kraftwerken gilt die kombinierte Strom- und Wärmeerzeugung aus fossilem Gas als nachhaltig im Sinne der Taxonomie, wenn die Treibhausgasemissionen über den Lebenszyklus der Anlage hinweg bei unter 100 g CO₂e pro erzeugter kWh Energie liegen.

Dies lässt sich nur durch die Nutzung CO₂-armer bzw. CO₂-freier Gase (bspw. blauer Wasserstoff oder Biogas) oder die Abscheidung und Speicherung oder Nutzung von CO₂ erreichen (CCS/CCU).

Kernkraft

Die Stromerzeugung aus Kernkraftwerken soll ebenfalls als nachhaltig im Sinne des Klimaschutzes eingestuft werden. Dies gilt sowohl für den Neubau (inklusive der Herstellung von Wasserstoff) als auch Laufzeitverlängerungen bestehender Kraftwerke.

Die einzuhaltenden CO₂-Grenzwerte entsprechen den Messlatten für Gaskraftwerke und die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (100 g CO₂ pro kWh erzeugtem Strom) und können somit problemlos eingehalten werden.

Da die Technologie laut Kommission als Übergangslösung zum Einsatz kommen sollte, wird beim Neubau eine Baugenehmigung bis zum Jahr 2045 gefordert. Eine Laufzeitverlängerung müsste bis zum Jahr 2040 genehmigt werden. Für Neubauten werden konkrete Pläne gefordert, spätestens im Jahr 2050 über Endlager für hochradioaktive Abfälle zu verfügen. Bei Laufzeitverlängerungen, die nach 2025 genehmigt werden, gilt die Regel analog. Auch die Finanzierung der Endlagerung und des Rückbaus muss bereits bei Genehmigung des Neubaus oder der Laufzeitverlängerungen über einen Fonds geregelt sein. (JSch)

■ EU-Kommission legt Verordnung zur Reduzierung von Methanemissionen vor

Regeln für Öl-, Gas- und Kohlesektor

Mit dem Entwurf für eine [EU-Verordnung zur Reduzierung von Methanemissionen im Energiesektor \(COM/2021/805\)](#) vom 15. Dezember 2021 will die Kommission zum ersten Mal den Methanausstoß regulieren. Gerichtet ist die Verordnung an den Öl-, Gas- und Kohlesektor. Bis 2030 soll der Methanausstoß in diesen Sektoren um 80 Prozent zurückgehen. Die Regulierung ist Teil des zweiten „Fit-for-55“-Pakets.

Die neuen Pflichten:

Gefordert wird das Messen, Berichten und Nachweisen von Methanemissionen. Außerdem finden sich strenge Vorschriften zum Auffinden, Reparieren und Eindämmen von Belüften und Abfackeln (venting and flaring). Betreiber von Gas- und Öl-Infrastrukturen müssen diese regelmäßig auf Leckagen untersuchen und größere Leckagen reparieren. Das Ablassen von Methan in die Atmosphäre („Venting“) sowie das kontrollierte Abfackeln von Methan („Flaring“) soll nur noch in Ausnah-

mefällen erlaubt sein. Importeure müssen nachweisen, dass ihre Lieferanten ebenfalls die Richtlinien des Messens, Berichtens und Nachweises von Methanemissionen befolgen.

Internationale Aspekte:

Um die weltweite Situation bei Methanemissionen zu überblicken, soll eine Datenbank aufgebaut werden mit den Berichten der Importeure und Operatoren über die Methanemissionen und einer Übersicht über die weltweiten Hotspots der Methanemissionen durch die Nutzung von Satelliten. Die Kommission will außerdem in einen Dialog mit internationalen Partnern eintreten und die Methanverordnung 2025 mit Blick auf die internationale Situation überprüfen.

Bedeutung von Methanemissionen:

Methan ist der Hauptbestandteil von Erdgas und gelangt durch Lecks an Pipelines und Gasanlagen in die Atmosphäre. Ob Methanschleup in motorischen KWK-Anlagen, Blockheizkraftwerken und Gasheizungen eine relevante Größe ist, ist bisher nicht hinreichend bekannt. Auch wenn die flüchtigen Methanemissionen der Öl- und Gasindustrie in Europa lediglich 0,6 Prozent an den Treibhausgasemissionen ausmachen, ist Methan klimaschädlich. Im Zuge des Umbaus des Energiesystems wird der Anteil von Erdgas in den kommenden Jahren steigen. Die zunehmenden Methanemissionen stellen das Erreichen des 1,5-Grad-Ziels in Frage. Durch bereits zur Verfügung stehende Technologien können die Methanemissionen verringert werden.

DIHK-Einschätzung:

Bei den europäischen Gasunternehmen ist das Aufspüren, Identifizieren und Beheben von Lecks überwiegend bereits Standard. Der Großteil der Methanemissionen fällt im Ausland an. Es ist deshalb wichtig, international auf ein vergleichbares Emissionsminderungsniveau zu kommen. Wichtig ist daher vor allem, zu verbesserten und einheitlicheren Messstandards zu kommen sowie die Unternehmen effektiv dazu zu verpflichten, Daten zusammenzuführen und zugänglich zu machen. Wenn Methan aufgefangen wird, statt emittiert zu werden, ist das ökonomisch häufig vorteilhaft und die Einsparungen können ein Vielfaches der Messaufwendungen ausmachen. (Be)

■ **Europäischer Emissionshandel: Berichtsentwurf im Umweltausschuss vorgelegt**

Mehr freie Zuteilung gefordert

Der deutsche Berichterstatter im federführenden Ausschuss Peter Liese (CDU) hat [seinen Vorschlag für eine Positionierung des Parlaments](#) am 14. Januar 2022 vorgelegt. Der Politiker schlägt unter anderem vor, die freie Zuteilung für besonders effiziente EU-ETS-Anlagen zu erhöhen.

Die Mitgliedstaaten sollen die Möglichkeit bekommen, die Einführung des neuen Emissionshandels für Verkehr und Gebäude zu verschieben.

Der Berichterstatter will im Vergleich zum Kommissionsvorschlag mehr Zertifikate für die freie Zuteilung zur Verfügung stellen, um die Anwendung des sektorübergreifenden Korrekturfaktors zu verhindern. Hierfür müssten laut Berichtsentwurf bis 2030 insgesamt ca. 120 Millionen zusätzliche Zertifikate für die freie Zuteilung zur Verfügung gestellt werden. Daher schlägt Peter Liese vor, den Seeverkehr ein Jahr früher (2025) vollständig in das EU ETS einzubeziehen und die freie Zuteilung für den Luftverkehr schneller abzuschaffen (ab 2026). Durch beide Anpassungen würden laut Berichtsentwurf ca. 69 Millionen Zertifikate zusätzlich zu Verfügung stehen, die dann für die freie Zuteilung an die Industrie genutzt würden. Um die Anwendung des sektorübergreifenden Korrekturfaktors zu verhindern, sollen bei Bedarf noch zusätzliche Zertifikate aus der Marktstabilitätsreserve, die ansonsten gelöscht würden, für die freie Zuteilung genutzt werden.

Zudem schlägt der Europaabgeordnete vor, besonders effiziente EU-ETS-Anlagen im nächsten Zuteilungszeitraum (2026 bis 2030) mit zusätzlichen freien Zertifikaten auszustatten. Dieser „Bonus“ (10 Prozent) soll den Anlagen gewährt werden, deren Emissionsintensität in den Jahren 2021 und 2022 unter dem Emissionswert (Benchmark) liegt. Anlagen, deren Emissionen über dem Benchmark liegen, sollen hingegen eine Kürzung ihrer freien Zuteilung um 25 Prozent erfahren. Abwenden können diese Anlagen die Kürzung nur, wenn sie einen Plan für die Erreichung der Klimaneutralität vorlegen.

Hinsichtlich der Einführung eines CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) sieht der Berichtsentwurf vor, eine Zertifikatsreserve zu schaffen („Carbon leakage protection reserve“). In diese sollen die Zertifikate überführt werden, die den CBAM-Sektoren eigentlich zugeteilt würden. Sollte eine jährliche Prüfung des CBAM durch die Europäische Kommission ergeben, dass dieser keinen zur freien Zuteilung äquivalenten Schutz gewährt, sollen die freien Zertifikate an die betroffenen Unternehmen ausgegeben werden. Der Kommissionsvorschlag sieht vor, dass die freie Zuteilung für die Sektoren sukzessive reduziert und bis 2036 vollständig ausläuft. Die entsprechenden Zertifikate sollen in den Innovationsfonds überführt werden. Der Berichterstatter möchte durch seinen Vorschlag den Zweifeln an der Wirksamkeit eines CBAM Rechnung tragen.

Der Berichtsentwurf sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die Einführung des neuen EU-Emissionshandels für Verkehr und Gebäude für Haushalte (nicht für Unternehmen!) um bis zu zwei Jahre auf 2027 verschieben können. Diese Kompromisslösung soll helfen, Mehrheiten in Parlament und Rat für das neue CO₂-Bepreisungsinstrument zu erreichen. Bislang zeichnen sich diese weder im Rat noch im Parlament ab. Viele Abgeordnete und Regierungen fürchten steigende Energie- und

Kraftstoffpreise und deren soziale Auswirkungen. Generell soll der neue EU-Emissionshandel laut des Positionierungsvorschlags von Peter Liese bereits ab dem Jahr 2025 greifen. Um Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt zu vermeiden, schlägt der Berichtsteller vor, die industrielle Prozesswärme zusätzlich mit einzubeziehen – analog zum deutschen nationalen Emissionshandel. Zugleich soll es einen EU-weiten Mechanismus zur Kompensation indirekter (CO₂-)Kosten geben, um handels- und energieintensive Unternehmen vor Carbon Leakage zu schützen.

Der Berichtsentwurf spiegelt zunächst die Meinung des Berichtstatters wider. Alle Abgeordneten im Ausschuss haben nun die Möglichkeit, Änderungsanträge einzubringen. Der Bericht wird dann im Ausschuss und im Plenum verabschiedet, was noch vor dem Sommer geschehen soll. Erst dann können die Verhandlungen mit dem Ko-Gesetzgeber Rat (27 Mitgliedstaaten) beginnen. (JSch)

■ CO₂-Grenzausgleich: Berichtsteller des Parlaments fordert rasante Abschaffung der freien Zuteilung

Ausweitung des CBAM gefordert

Der im federführenden Umweltausschuss zuständige Berichtsteller Mohammed Chahim hat am 5. Januar 2022 seinen Berichtsentwurf vorgelegt. Der niederländische Sozialdemokrat schlägt unter anderem vor, die freie Zuteilung für alle vom CBAM erfassten Produkte bereits ab dem Jahr 2029 vollständig abzuschaffen. Zudem sollen weitaus mehr Produkte vom CBAM erfasst werden.

Konkret schlägt der Berichtsteller vor, die freie Zuteilung für die CBAM-Produkte ab dem Jahr 2025 schrittweise zu reduzieren. Ab dem Jahr 2029 sollen keinerlei freie Zertifikate mehr zugeteilt werden. Für den Zementsektor soll die freie Zuteilung bereits ab dem Jahr 2025 beendet werden.

Die Kommission hat in ihrem Verordnungsvorschlag eine längere Übergangsphase vorgesehen, die die Abschaffung der freien Zuteilung erst ab dem Jahr 2036 vorsieht.

Zudem soll der CO₂-Grenzausgleichsmechanismus laut Berichtsentwurf bereits ein Jahr früher, d. h. ab dem Jahr 2025, greifen.

Der Berichtsteller will darüber hinaus mehr Produkte in den CBAM einbeziehen. Dies betrifft Wasserstoff, organische Chemikalien und Polymere. Laut Berechnungen des Think Tank ERCST würden mehr als 1000 Produkte zusätzlich aufgenommen. Die Handelspartner USA und China wären durch eine solche Ausweitung des CBAM weitaus stärker

betroffen als dies beim von der Kommission vorgeschlagenen Anwendungsbereich der Fall wäre.

Indirekte Emissionen (Stromeinsatz) sollen ebenfalls erfasst werden. Hierzu sollen die jährlichen Durchschnittsemissionen der preissetzenden Kraftwerke im Herkunftsland herangezogen werden.

Der Berichtsentwurf sieht vor, dass die Kommission die Effekte des CBAM auf Exporte aus der in EU in Drittländer im Jahr 2026 in einem Bericht bewertet. „Bei Bedarf“ soll die Brüsseler Behörde dann eine gesetzliche Anpassung vorschlagen, um Wettbewerbsnachteile auszugleichen. Wie die Einbeziehung der Exporte ausgestaltet werden sollte, präzisiert der Text des Berichterstatters nicht.

Als zum EU ETS gleichwertige Klimaschutzmaßnahmen sollen, wie im Kommissionsvorschlag vorgesehen, lediglich explizite CO₂-Bepreisungsmechanismen anerkannt werden. Der Berichterstatter stellt dies in seinem Entwurf noch einmal klar. Im Handelsausschuss des Parlaments fordert die Berichterstatterin, auch andere Klimaschutzmaßnahmen mit ähnlicher Wirkung als gleichwertig anzuerkennen.

Für einen Teil der Umsetzung des CBAM sollen nicht, wie im Kommissionsvorschlag vorgesehen, 27 nationale CBAM-Behörden zuständig sein, sondern eine zentrale europäische Behörde.

Die Einnahmen des CBAM sollen laut Mohammed Chahim zur Finanzierung der CBAM-Behörde und zur Förderung emissionsarmer Technologien in den am wenigsten entwickelten Ländern (LDCs) genutzt werden.

Der Berichtsentwurf spiegelt die Position des Berichterstatters wider. Der Entwurf wird nun im Umweltausschuss diskutiert. Alle Abgeordneten können Änderungsanträge einreichen. Wann die Abstimmung im Ausschuss stattfindet, steht bislang noch nicht fest.

DIHK-Bewertung

Die schnellere Abschaffung der freien Zuteilung birgt große Risiken für die betroffenen Branchen und erzeugt in kurzer Zeit CO₂-Mehrkosten in Milliardenhöhe. Der DIHK spricht sich für die Fortführung der bestehenden Carbon-Leakage-Schutzmechanismen, wie der freien Zuteilung, aus.

Zugleich bietet ein CBAM aus Sicht des DIHK keinen mit der freien Zuteilung vergleichbaren Schutz, solange der Mechanismus den notwendigen Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, die in Drittländer exportieren, nicht adressiert. Der Berichtsentwurf bringt in dieser Hinsicht im Vergleich zum Kommissionsvorschlag keine substantielle Verbesserung.

Dass lediglich explizite CO₂-Bepreisungsmechanismen als mit dem EU ETS vergleichbare Klimaschutzmaßnahme anerkannt werden sollen, ist

aus Sicht des DIHK zielführend. Nur so können Wettbewerbsnachteile für deutsche Industriebetriebe, die hohe CO₂-Kosten zu schultern haben, korrigiert werden. (JSch)

Deutschland

■ Teillösung nach Stopp der KfW-Förderung für energieeffiziente Gebäude

Förderfähige Anträge bis 24.01.2022 sollen genehmigt werden

Angesichts der enormen Antragsflut hat die Bundesregierung die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) der KfW am 24. Januar 2022 mit sofortiger Wirkung gestoppt. Konkret bedeutet die Entscheidung, dass ab diesem Datum keine neuen Anträge in folgenden drei KfW-Programmbereichen gestellt werden können: Effizienzhaus/Effizienzgebäude 55 im Neubau (EH/EG55), Effizienzhaus/Effizienzgebäude 40 im Neubau (EH/EG40), Energetische Sanierung.

Vom Programmstopp nicht betroffen ist die vom BAFA umgesetzte BEG-Förderung von Einzelmaßnahmen in der Sanierung (u. a. Heizungstausch etc.), diese Programme laufen unverändert weiter. Nach dem abrupten Stopp der KfW-Förderung für energieeffiziente Gebäude am 24. Januar hat sich die Bundesregierung auf das weitere Vorgehen geeinigt. Die am 1. Februar vorgestellte Lösung sieht vor, dass alle Altanträge, die bis zum Antragsstopp am 24.01.2022 eingegangen sind, von der KfW nach den bisherigen Programmkriterien geprüft und gegebenenfalls genehmigt werden. Dabei handelt es sich um rund 24.000 Anträge.

Die zukünftige Gebädeförderung soll im Sinne eines klimapolitisch ambitionierten, ganzheitlichen Ansatzes neu aufgesetzt werden. Dem Vernehmen nach sollen nur noch Sanierungen und Neubauten nach dem EH40-Standard gefördert werden und das mit reduzierten Fördersummen. Das Anschlussprogramm hat einen Deckel von einer Milliarde Euro und soll nur bis Jahresende gelten. Anschließend soll ein weiteres Programm für klimafreundliches Bauen aufgesetzt werden. (pfei)

■ BMWK kündigt zwei Klimaschutz-Sofortprogramm-Pakete an

Zwei Maßnahmenpakete geplant

Bundeswirtschaftsminister Robert Habeck stellte bei einer Pressekonferenz am 11. Januar 2022 als Ausgangspunkt der zukünftigen Politik fest, dass die bisherigen klimapolitischen Maßnahmen unzureichend

seien. Kein Sektor befände sich auf dem Zielkurs für 2030. Die Eröffnungsbilanz zeigt dies auf 36 Seiten ([Link](#)). Bereits im April soll es deshalb einen Kabinettsbeschluss zu einem ersten Maßnahmenpaket geben (Osterpaket, u. a. mit der Übernahme der EEG-Förderung in den Bundeshaushalt). Vor der Sommerpause soll ein zweites Gesetzespaket auf den Weg gebracht werden.

Die Elemente dieser Pakete sind:

- EEG-Novelle für 80 % EE-Stromerzeugung bis 2030: Erhöhung der Ausschreibungsmengen (Annahme eines Bruttostromverbrauch von 715 TWh); Planungsvorrang für den EE-Ausbau durch Grundsatz, dass der EE-Ausbau im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient.
- Solarbeschleunigungspaket: Verbesserung beim Mieterstrom, Anhebung der Ausschreibungsschwellen und Öffnung der Flächenkulisse für Freiflächenanlagen unter Beachtung von Naturschutzkriterien, Solarpflicht bei gewerblichen Neubauten.
- Windenergie: Erschließen kurzfristiger Flächenpotenziale für Wind an Land u. a. durch geringere Abstände zu Drehfunkfeuern und Wetterradaren und bessere Vereinbarkeit mit militärischen Interessen; Wind-an-Land-Gesetz: zwei Prozent der Landesfläche für Windenergie reservieren, Voraussetzungen für zügigere Planungs- und Genehmigungsverfahren schaffen.
- Senkung Strompreis: ab 2023 Finanzierung der EEG-Umlage über den Bundeshaushalt, gleichzeitig Überführen der an die Besondere Ausgleichsregelung gekoppelten Umlagen (KWKG-, Offshore-Netzumlage) in ein eigenes Gesetz.
- Klimaschutzverträge mit der Industrie: Schaffen der rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen für die Bereitstellung von Klimaschutzdifferenzverträgen (CCfD).
- Wärmestrategie für 50 % klimaneutrale Wärme bis 2030 neue Gebäudestrategie Klimaneutralität (Effizienz und Versorgung): flächendeckende kommunale Wärmeplanung mit Dekarbonisierung und Ausbau der Wärmenetze; finanzielles Aufstocken der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze.
- Gebäude: Überarbeitung des Gebäudeenergiegesetzes mit deutlich verschärften Effizienzstandards, neu eingebaute Heizungen ab 2025 mit mindesten 65 % EE.
- Wasserstoffstrategie: Maßnahmen zum Markthochlauf der Wasserstofftechnologie, um die Produktion an grünem Wasserstoff gegenüber den bisherigen Plänen zu verdoppeln, insbesondere durch Überarbeiten der Nationalen Wasserstoffstrategie und zusätzliche Förderprogramme.

- Insgesamt muss die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in den kommenden acht Jahren mehr als verdoppelt werden. Voraussetzung dafür sind weniger Bürokratie und sehr viel mehr Tempo bei den Planungs- und Genehmigungsverfahren. (Be)

■ Szenarien für die Entwicklung des Stromsektors bis ins Jahr 2045

Szenariorahmen für Stromsektor bis 2045

Die vier Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz, Amprion, Tennet und TransnetBW haben am 17. Januar 2022 einen [Szenariorahmen](#) für die Entwicklung des Stromsektors bis zum Erreichen der Klimaneutralität 2045 vorgelegt. Die Szenarien zeichnen die Umstellung der Stromversorgung auf klimaneutrale erneuerbare Energien nach und leiten daraus den Bedarf für Anschlüsse und Netze ab.

Die Übertragungsnetzbetreiber schlagen fünf Szenarien vor. A: geringerer Ausbau der Erneuerbare-Energien-Kapazität, B: mittlerer Ausbau der EE-Kapazität, C: extrem starker Ausbau der EE-Kapazität. Von den drei Szenarien werden zwei mit einer vollständigen Transformation des Energiesektors im Jahr 2045 gerechnet, die anderen bis 2037. Für jeden Sektor werden Annahmen getroffen, welche Anwendungen zukünftig elektrifiziert werden und was das für die Stromnetze bedeutet. Eine entscheidende Frage für die Szenarien ist, wie viel erneuerbare Elektrizität im Inland und wie viel im Ausland produziert werden wird, darunter auch Wasserstoffimporte.

Die Annahmen für Kohle und Gas sind dabei: Für das Jahr 2037 gehen die Stromnetzbetreiber davon aus, dass die Kohlekraftwerke abgeschaltet sind. Dafür sollen 38 Gigawatt Gaskraftwerksleistung (einschließlich Wasserstoffverstromung) am Netz sein, zuletzt waren es rund 26 GW. Das Gaskraftwerksvolumen soll dann bis 2045 auf 35 GW bis 38 GW sinken. Wie und wann der Ersatz von Erdgas durch Wasserstoff erfolgt, ist für die Stromnetzplanung nicht entscheidend und wird nicht betrachtet.

Die Annahmen für Speicher: Es wird ein moderater Ausbau der Pumpspeicherkraft um knapp drei auf gut zwölf GW bis 2037 angenommen. Die Leistung der kleineren (Photovoltaik-)Speicher soll drastisch ansteigen von jetzt 1,2 auf 54 bis 71 Gigawatt bereits im Jahr 2037. Großbatteriespeicher sollen von 21 bis 23 GW im Jahr 2037 auf 26 bis 57 GW 2045 steigen.

Die Annahmen für Wind und Sonne: Bei den erneuerbaren Energien gehen die Annahmen in den Szenarien deutlich auseinander und erreichen enorme Größen: 100 bis 130 GW Onshore-Windkraft sollen in 15 Jahren am Netz sein, bei Erreichen der Klimaneutralität sind es dann

125 bis 150 GW. Bei Offshore-Windenergie reichen die Annahmen von 41 bis gut 45 GW im Jahr 2037 und von rund 45 bis etwas weniger als 71 GW im Jahr 2045. Für die Photovoltaik werden 260 bis 320 Gigawatt (2037) und 325 bis 395 GW (2045) veranschlagt.

Die Annahmen für Stromverbrauch: In Szenario A 2037 steigt der Bruttoverbrauch von zuletzt rund 533 Terawattstunden auf 779 TWh, in Szenario C 2037 sind es dagegen bereits 926 TWh. Im Jahr der Klimaneutralität 2045 reicht die Spannbreite von 954 bis 1128 TWh. Die Zahl der Wärmepumpen soll 2037 zwischen sieben und elf Millionen, 2045 dann zwischen 11 und 16 Millionen liegen. 2037 sollen rund 25 bis 31 Millionen E-Autos auf den deutschen Straßen fahren, 2045 dann 35 bis 37 Millionen.

Das deutsche Stromnetz steht insgesamt vor großen Herausforderungen, um die zukünftig ganz andere Art der Stromversorgung - immer weniger große Grundversorger, mehr kleinere Kraftwerke mit naturbedingten Schwankungen aus den Erneuerbaren, große Offshore-Windparks - zu bewältigen. Es braucht Übertragungsnetze durch Stromautobahnen ebenso wie Verteilnetze, die auch dann stabil bleiben, wenn gleichzeitig viele Elektroautos geladen werden, dies zeigt der Szenariorahmen. Die Bundesnetzagentur muss die Szenarien genehmigen. Dies erfolgt in der Regel im Frühsommer. (Be)

■ „Prüfleitlinien Vollständigkeitserklärung“ aktualisiert

Inhaltliche Änderungen vorgenommen

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister hat die überarbeiteten Prüfleitlinien für die Prüfung der Vollständigkeitserklärung für Verpackungen nach § 11 VerpackG veröffentlicht. Sie gelten für das Bezugsjahr 2021. Die Leitlinien finden Sie [hier](#). (EW)

■ BAFA bietet auch 2022 reguläres Antragsverfahren für BesAR

Entscheidung im betriebswirtschaftlichen Ermessen

Der Koalitionsvertrag sieht vor, die Förderkosten des EEG ab 2023 vollständig aus dem Staatshaushalt zu finanzieren. Heiß diskutiert wird auch eine noch frühere Abschaffung der EEG-Umlage. Damit stellt sich für viele Unternehmen die konkrete Frage, ob die komplexe Antragstellung der Besonderen Ausgleichsregelung in diesem Jahr überhaupt noch sinnvoll ist. Das BAFA bezieht dazu keine Position, verweist die Entscheidung zurück in das betriebswirtschaftliche Ermessen der Unternehmen. Vorsorglich wird aber darauf hingewiesen, dass selbst bei

einer vollständigen Abschaffung der EEG-Umlage nach gegenwärtigem Kenntnisstand Begrenzungsbescheide nach §§ 64, 64a EEG 2021 auch im kommenden Jahr eine Begrenzungswirkung entfalten können, da sie unmittelbar auch zu einer Begrenzung der KWKG- und der Offshore-Netzumlage genutzt werden können. Das BAFA wird daher auch in diesem Jahr das reguläre Antragsverfahren auf Basis des geltenden Rechts anbieten, die Antragsportale, wie gewohnt, für Anträge zur Verfügung stehen. (pfei)

Auszeichnungen für Rohstoff- und Materialeffizienz

■ Deutscher Rohstoffeffizienzpreis: Bewerbungsphase läuft

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz verleiht den Deutschen Rohstoffeffizienz-Preis für herausragendes Engagement im Bereich der Rohstoffeffizienz. Eine unabhängige Jury aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft bewertet die innovativsten Projekte von kleinen und mittleren Unternehmen (bis 1000 Mitarbeiter) und Forschungseinrichtungen.

Branchenübergreifend können innovative Lösungen für rohstoff- und materialeffiziente Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette, von der Rohstoffgewinnung und -verarbeitung bis zum Recycling eingereicht werden.

Die Bewerbungsphase läuft vom 10. Januar 2022 bis zum 7. März 2022. Weitere Informationen finden Sie [hier](#). (EW)

Wettbewerb Energie- und Ressourceneffizienz

■ Förderung: Auf dem Weg zur Klimaneutralität Ihres Unternehmens

Mit Start der Novellierung der "Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft" (EEW) seit dem 1. November 2021 wurde das gesamte Programmpaket des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) u. a. zu neuen Fördergegenständen „Ressourceneffizienz“ und „Transformationskonzepte“ sowie verbesserten Förderbedingungen für Unternehmen erweitert.

Am 1. November 2021 startete der Förderwettbewerb Energie- und Ressourceneffizienz. Bis zum 28. Februar können in der aktuellen Wettbewerbsrunde in einem zweistufigen Verfahren Vorhaben für mehr Energie- und Ressourceneffizienz eingereicht werden. Gefördert werden Investitionen in neue hocheffiziente Technologien sowie energie-

und ressourceneffiziente Maßnahmen mit bis zu 60 Prozent (ohne Förderdeckel, keine De-minimis Beschränkung). Ziel ist die Verringerung der CO₂-Emissionen, sei es durch moderne Anlagentechnik, die Nutzung erneuerbarer Energien oder die Vermeidung von CO₂-intensiven Materialien. Die Förderung ist dabei weiterhin aktors-, sektor- und technologieoffen und richtet sich an alle gewerblich tätigen Unternehmen in Deutschland.

Der BMWK-Wettbewerb Energie- und Ressourceneffizienz auf einen Blick:

- technologie- und branchenoffene Förderung von Maßnahmen zur energetischen Optimierung industrieller und gewerblicher Anlagen und Prozesse (u. a. Abwärmenutzung, EE-Prozesswärmebereitstellung)
- zweistufiges Antragsverfahren mit Skizze und anschließendem Online-Einsparkonzept
- Zuschuss bis zu 60 Prozent der förderfähigen Kosten
- maximal 10 Mio. Euro Förderung pro Vorhaben
- kontinuierliche Antragstellung mit mehreren Stichtagen im Jahr
- Fördereffizienz als zentrales Kriterium für die Förderentscheidung

Vorgesehen sind mehrere Wettbewerbsrunden pro Jahr mit entsprechenden Stichtagen. Achtung: Wird das zur Verfügung stehende Budget der jeweiligen Wettbewerbsrunde vor Bewerbungsschluss um 50 Prozent überzeichnet, kann die Wettbewerbsrunde vorzeitig geschlossen werden. Es lohnt sich daher eine frühzeitige Antragstellung.

Förderung von Transformationskonzepten

Um Unternehmen bei der Planung und Umsetzung der eigenen Transformation hin zur Neutralität ihrer Treibhausgase zu unterstützen, wird zusätzlich die Erstellung eines Transformationskonzeptes gefördert. Hierbei ist das Ziel, Unternehmen bei der Planung und Umsetzung der eigenen Transformation hin zur Neutralität der Treibhausgasemissionen zu unterstützen. Im Rahmen der Konzeptentwicklung soll eine langfristige Dekarbonisierungsstrategie eines Unternehmens oder eines Unternehmensstandortes entwickelt werden, die auf Basis der heutigen Situation konkrete Maßnahmen und Entwicklungsschritte für die Zukunft enthält.

Die Förderquote beträgt 50 Prozent der beihilfefähigen Kosten bzw. 60 Prozent für KMU.

Die maximale Fördersumme beträgt 80.000 Euro. Anträge zum Transformationskonzept können über das Förderportal des Bundes easy-Online kontinuierlich gestellt werden.

Anforderungen an ein Transformationskonzept:

- Darstellung des IST-Zustands der THG-Emissionen bzw. der THG-Bilanz innerhalb der gewählten Bilanzgrenzen
- Formulierung eines THG-Neutralitätsziels bis spätestens 2045
- ein längerfristiges (mindestens zehn Jahre nach Antragstellung) und konkretes THG-Ziel (SOLL-Zustand) für den oder die betrachteten Standort(e)
- Maßnahmenplan für die Zielerreichung bzw. die Transformation von IST- zu SOLL-Zustand
- Einsparkonzept(e) für mindestens ein Vorhaben des EEW-Förderprogramms: Fördermodul 4 „Zuschuss und Kredits“ oder Förderwettbewerb Energie- und Ressourceneffizienz
- Verankerung des Transformationskonzeptes in der Unternehmensstruktur

Für weitere Informationen stehen Ihnen kostenlose Webinare zum Förderwettbewerb und den Transformationskonzepten über den Projektträger VDI/VDE-IT auf der Programm-Webseite unter [Veranstaltungen](#) zur Verfügung. Das nächste Webinar zu den Transformationskonzepten findet am 11. Februar 2022 und zum Förderwettbewerb Energie- und Ressourceneffizienz am 25. Februar 2022 statt.

Weitere detaillierte Informationen finden Sie unter www.wettbewerb-energieeffizienz.de. (FI, pfei)

Neues aus den Projekten

UNK startet erfolgreich seine Webinarreihe #Klima.Unternehmen.Wandel

■ Webinar: CO₂-Bilanzierung als Einstieg in den betrieblichen Klimaschutz

Woher wissen Unternehmen, wo sie beim betrieblichen Klimaschutz stehen? Eine gute Basis für eine Selbsteinschätzung ist das Führen einer Treibhausgasbilanz. Damit können Unternehmen nicht nur Emissionen messen, sondern auch Reduktionsmaßnahmen steuern und darüber Bericht erstatten. Doch wie funktioniert das Instrument?

Darüber geben Ihnen das UNK und Jil Munga von der IHK Südlicher Oberrhein in diesem Webinar Aufschluss. Das Webinar haben wir am 27. Januar 2022 aufgezeichnet. Die Aufzeichnung können Sie sich [hier](#) ansehen. (FI).

■ Klimaschutz-Unternehmen wachsen auf 50 Mitglieder

Drei neue Mitglieder

Durch die Aufnahme von vier neuen Unternehmen hat der Verband Klimaschutz-Unternehmen e. V. (KSU) jetzt 50 Mitglieder. Neu dabei sind: Buhck Umweltservices GmbH & Co. KG, Contargo GmbH & Co. KG, Möbelwerke A. Decker GmbH und Zedler - Institut für Fahrradtechnik und -Sicherheit GmbH. Weitere Informationen finden Sie [hier](#). (Florian Beißwanger)

Veranstaltungen

■ Nachhaltige Ressourcennutzung: Einladung zur Teilnahme am Projekt der AHK Südafrika

Stimulating Sustainable Resource Use in Industry

Nachhaltige Ressourcennutzung, kohlenstoffarme Wirtschaftsentwicklung und Umweltschutz gewinnen im südlichen Afrika an Bedeutung, was sich auch in der Richtung der umweltpolitischen Entwicklung zeigt. Die Industrie im südlichen Afrika ist traditionell durch einen hohen Ressourcenverbrauch in der Wertschöpfung gekennzeichnet. Die Industrie kann von der Bewertung ihres aktuellen Stands der Ressourceneffizienz und der Implementierung geeigneter Umwelttechnologien profitieren und dadurch langfristig Ressourcen und Betriebskosten einsparen.

Die Auslandshandelskammer für das südliche Afrika ([AHK Südliches Afrika](#)) lädt Sie ein, an der Online-Projekt- und Marktinformationsveranstaltung „[Stimulating Sustainable Resource Use in Industry in South Africa, Namibia and Botswana](#)“ teilzunehmen.

Sie erfahren mehr über das spannende Projekt und erhalten gleichzeitig länderspezifische Einblicke in die Push- und Pull-Faktoren, die Industrien dazu ermutigen, ressourceneffizienter zu werden mit dem Schwerpunkt auf Wasser und Abfall.

Während des Online-Events auf Englisch wird eine Simultanübersetzung ins Deutsche angeboten.

Datum: 24 Februar 2022

Uhrzeit: 09:00 - 11:00 (CET)

Programm: [Hier](#).

[Registrieren Sie sich hier.](#)

Die Initiative ist Teil der Exportinitiative Umwelttechnologien und wird vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz gefördert. (MP)

■ **Online-Seminar: „Die Rolle der CO2-Kompensation auf dem Weg zur Klimaneutralität“**

Webinar am 15. März

Unternehmen, die auf dem Weg zur Klimaneutralität ihren CO2-Fußabdruck freiwillig senken möchten, sehen sich oftmals einer Vielzahl an Kompensations-Angeboten gegenüber. Der Kooperationspartner des Klimaschutz-Unternehmen e. V. Stadtwerke München GmbH gibt in einem kostenlosen Online-Seminar Orientierung im Zertifikate-Dschungel sowie Einblicke, welche Prinzipien für nachhaltige CO2-Kompensation zu berücksichtigen sind. Termin: 15. März, 10 - 11 Uhr.

Anmeldung bis 14. März, 12 Uhr unter [diesem Link](#). Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Florian Beißwanger (beisswanger@klimaschutz-unternehmen.de). (Florian Beißwanger)

Redaktion: Ulrike Beland (Be), Dr. Sebastian Bolay (Bo), Jakob Flechtner (FI), Christian Gollnick (Gol), Moritz Hundhausen (MH), Maria Peukert (MP), Erik Pfeifer (pfei), Julian Schorpp (JSch), Eva Weik (EW), Florian Beißwanger (Klimaschutzunternehmen e. V.).